

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **19 (1972)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Unser Kommentar

Entschädigungen für ärztliche Leistungen im Zivilschutz

Für die vom Zivilschutz durchzuführenden Kurse, Uebungen und Rapporte muss auch der Arztdienst sichergestellt werden. Da bei der friedensmässigen Ausbildung keine sogenannten Truppenärzte zur Verfügung stehen, wird in der Regel ein ortsansässiger Arzt als Kursarzt bestimmt.

Wie die Praxis nun zeigt, werden die ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit diesen Diensten verschiedenartig honoriert. Um hier zu einer einheitlichen Ordnung zu gelangen, wurden vom Bundesamt für Zivilschutz im Einvernehmen mit der Abteilung für Sanität des EMD, der Sektion Militärflichtersatz der Eidg. Steuerverwaltung und dem Generalsekretariat der Schweizerischen Aerzteorganisation die Weisungen betreffend die Entschädigungen für ärztliche Leistungen bei Dienstanlässen des Zivilschutzes vom 12. November 1971 mit Wirkung ab 1. Januar 1972 erlassen. Es werden darin speziell festgehalten:

- die Entschädigung des Kursarztes,
- die Entschädigung des Arztes bei Kurzreferaten in Zivilschutzkursen oder bei Vorlesungen für Medizinalpersonen und Fachpersonal,
- die Verwendung des Arztes als nebenamtlicher Instruktor.

Abschliessend wird festgehalten, dass der Arzt für die ärztlichen Leistungen der Kursleitung Rechnung zu stellen hat. Die Apothekerrechnungen für von ihm verschriebene Arzneimittel sind von ihm zu visieren und werden der Kursleitung zugestellt. Die Entschädigung für die Sicherstellung der ärztlichen Notfallhilfe sowie die Auszahlung allfälliger Vergütungen für Referate erfolgt durch den Kursrechnungsführer.

Rechnungen für ärztliche Leistungen und Spitalpflege sowie für Arzneimittel nach erfolgter Entlassung aus dem Kurs gehen zu Lasten der Militärversicherung, sofern die Voraussetzungen für deren Haftung gegeben sind.

(Kreisschreiben Nr. 233 vom 30. Dezember 1971)

Der Freundschaftstrunk

Manchmal passieren auch in der Altjahrswoche grosse Dinge. So griff eine feierliche Stimmung um sich, als am 29. Dezember der Zentralpräsident des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, Alfred Fankhauser aus Trachselwald, die Kavallerie-Stube des Restaurants Metropol in Bern betrat, wo Direktor Walter König die hohen Würdenträger des eidgenössischen Zivilschutzes zu einem Jahresabschlussrapport um sich geschart hatte.

Man schwebte soeben zwischen Nachspeise und schwarzem Kaffee, als unversehens die Türe aufging und Präsident Fankhauser gemessenen Schrittes eintrat. Da erhob sich Direktor König, reichte dem Eintretenden die Hand zum Freundesgruss und hiess den allseits bekannten und beliebten Feuerwehr-Zentralpräsidenten im Kreise seiner Getreuen willkommen. Das war das Zeichen, um auf dem Tische die wohlvorbereiteten Dokumente auszubreiten, deren feierliche Unterzeichnung bevorstand.

Es handelte sich vorab um die Vereinbarung über die Ausbildung der Motorspritzenmaschinisten des Zivilschutzes. Dieses Abkommen stellt einen Markstein in der wechselvollen Geschichte des Zivilschutzes dar; ganz besonders weil das Bundesamt nun erstmals darauf verzichtet, für ein wichtiges Teilgebiet eigene Instrukturen auszubilden. Mit dem in der Kavallerie-Stube unterzeichneten Abkommen übernimmt der Schweiz. Feuerwehrverband die Ausbildung der Motorspritzenmaschinisten des Zivilschutzes.

Die 11 Artikel der Vereinbarung sind bereits am 1. Januar 1972 in Kraft getreten, also unmittelbar nach der Unterzeichnung. Gleichzeitig haben die vertragschliessenden Parteien auch schon ihr erstes gemeinsames Kreisschreiben erlassen. Darin werden einige Punkte näher umschrieben, so z. B. dass Zivilschutz und Feuerwehrverband jeweils bis Ende Januar einander ihre Kursübersichten für das laufende Jahr zustellen, dass als Kursunterlagen die von beiden Partnern gemeinsam ausgearbeiteten Reglemente, Stoffprogramme usw. gelten und dass bei der Bestimmung des Kursortes die Bedürfnisse des Zivilschutzes zu berücksichtigen sind.

Langjährige Bemühungen konnten mit diesen beiden kraftvollen Unterschriften zu einem guten Ende geführt werden. Sicher wird die Zusammenarbeit des Bundesamtes mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband ein fruchtbares gemeinsames Wirken bedeuten. Das hat Direktor König mit markanten Worten in jenem Augenblick in der Kavallerie-Stube ausgesprochen. Und wahrlich, wie könnte es fehlgehen, wo doch im Geiste freundschaftlicher Gesinnung das gemeinsame Werk aufgebaut wird? Wie im «Haus zum Schweizerdegen» bekräftigte ein kühler Trunk würzigen Weines den Beginn der neuen Wirksamkeit, die Feuerwehr und Zivilschutz gemeinsam unternehmen.

Dem Freundschaftstrunk vom 29. Christmonat des Jahres 1971 kommt daher fast historische Bedeutung zu.

(Kreisschreiben Nr. 235 vom 5. Januar 1972)

Vorschriften über das Verhalten der Zivilschutzangehörigen gegenüber elektrischen Anlagen, Reglement Nr. 1301.20

Bei dieser Neuerscheinung handelt es sich um *Sicherheitsbestimmungen* für die Zivilschutzangehörigen gegenüber elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen. Ihre bedingungslose Einhaltung gewährleistet ein minimales Unfallrisiko beim Arbeiten in der Nähe von

unter Spannung stehenden Apparaten, Maschinen, Leitungen u. a. m.

Das Reglement wird denjenigen Zivilschutzangehörigen als persönliches Exemplar abgegeben, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Gefahren von Elektrounfällen ausgesetzt sind, das heisst insbesondere den im Alarm- und Uebermittlungsdienst Eingeteilten sowie dem Kader der Kriegsfeuerwehr, des Pionier- und Sicherungsdienstes.

Das Reglement ist im Format A 6 gedruckt und in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich. Die kantonalen Zivilschutzstellen und die Betriebschutzstellen gemäss ZSBV wurden im Kreisschreiben Nr. 237 beauftragt, die Verteilung in die Wege zu leiten. (Kreisschreiben Nr. 237 vom 12. Januar 1972)

Zusätzliches Mittel für die Katastrophenhilfe-Organisation des Zivilschutzes

Im Sinne der Nothilfe kann der Zivilschutz dem Lawinenrettungsdienst unterstützende Hilfe leisten. Das Bun-

desamt für Zivilschutz hat sich daher bereit erklärt, den Kantonen für die durch Lawinen meistgefährdeten Gemeinden mit örtlichen Schutzorganisationen je 2—3 Funkgeräte SE-125 zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist es bereit, dem kantonalen Amt für Zivilschutz eine Reserve von 5 Funkgeräten abzugeben. Die Abgabe erfolgt leihweise bis zur definitiven Auslieferung der Funkgeräte an die anspruchsberechtigten Gemeinden. Diese Funkgeräte, mit einer Reichweite von nur zirka 10 km bei Sichtverbindung, sind für die Belange des Schadenplatzes konzipiert und können daher beispielsweise für folgende Verbindungen eingesetzt werden:

- Schadenplatz—Beobachtungsposten des Lawinensicherungsdienstes
- Schadenplatz—Sanitäts- oder Betreuungsdienst
- Schadenplatz—örtliche Einsatzleitung

Die Abgabe erfolgte aus der Ueberzeugung, mit diesem zusätzlichen Zivilschutzmittel einen wertvollen Beitrag zur Ausrüstung der Katastrophenhilfe-Organisation geleistet zu haben.

(Kreisschreiben Nr. 238 vom 19. Januar 1972)

Informazione *Informazione* Informazione *Informazione* Informazione *Informazione*

L'Ufficio federale della protezione civile comunica

Informazione *Informazione* Informazione *Informazione* Informazione *Informazione*

Nostro commento

Prescrizioni concernenti il comportamento dei membri della protezione civile in presenza di impianti elettrici, regolamento n. 1301.20

Con questa nuova pubblicazione vengono presentate le misure di sicurezza che i membri della protezione civile devono prendere quando si trovano alla presenza di linee o impianti elettrici. La loro stretta osservanza deve garantire il minimo rischio d'infortuni quando si è chiamati a lavorare in vicinanza di apparecchiature, macchine e linee sotto tensione.

Il regolamento viene distribuito quale esemplare personale a tutti gli appartenenti alla protezione civile che nell'esercizio della loro attività possono essere esposti al pericolo di incidenti d'elettricità; si tratta quindi, in modo speciale, degli uomini del servizio d'allarme e trasmissione, come pure dei quadri dei pompieri di guerra e dei servizi pionieri e di sicurezza. Il regolamento è stato stampato in formato A 6 ed è disponibile in italiano, in francese e in tedesco.

Gli uffici cantonali della protezione civile e gli uffici di protezione di stabilimento secondo OPCS sono stati incaricati della loro distribuzione agli aventi diritto.

(Circolare n. 237 del 12 gennaio 1972)

Mezzi supplementari per l'organizzazione della protezione civile in caso di catastrofi

La protezione civile può venire in aiuto del servizio di salvataggio contro le valanghe sotto forma di soccorso

urgente. L'Ufficio federale della protezione civile si è pertanto dichiarato pronto di mettere a disposizione dei Cantoni, per i Comuni più minacciati dalle valanghe e aventi un organismo locale di protezione, 2 a 3 apparecchi radio SE-125 ciascuno. Così pure esso è propenso a fornire agli uffici cantonali della protezione civile altri 5 apparecchi radio di riserva. La consegna avviene a titolo di prestito fino alla definitiva fornitura degli apparecchi radio a quei Comuni che ne avessero diritto.

Questi apparecchi radio, che hanno un raggio d'azione di soli 10 km circa con collegamento a vista, sono concepiti per i bisogni della piazza disastata, e quindi possono essere previsti, ad esempio, per i seguenti collegamenti:

- piazza disastata — Po oss del servizio di sicurezza valangario
- piazza disastata — servizio sanitario o d'assistenza
- piazza disastata — direzione locale d'intervento.

La distribuzione avvenne nella certezza di validamente contribuire a potenziare, con tali mezzi supplementari di protezione civile, l'equipaggiamento delle organizzazioni locali in caso di catastrofi.

(Circolare n. 238 del 19 gennaio 1972)

Abbiamo letto per voi

Una stupenda idea: esploratori e protezione civile lavorano insieme!

Gli esploratori con più di 16 anni della regione Zurigo-Nord, Kloten, Bassersdorf, Regensdorf, Dietlikon, Brüttsellen, Opfikon e Rümlang hanno concepito un'originalissima «esercitazione» a sfondo realistico. Lo spunto era